

Kundeninformation ÄNDERUNG in der Sammlung von Flachglas- u. Gipsabfällen (gültig ab 01.01.2026)

Sehr geehrte(r) Kunde(in) !

Zum Jahreswechsel ändern sich die Rahmenbedingungen betreffend der Verwertungsmöglichkeiten von **Flachglas in der Glasindustrie**, sowie von **Gipsabfällen zur Verwertung** aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Daher müssen wir die Übernahmekriterien / Spezifikationen wie folgt anpassen:

Flachglasverwertung

Um die stoffliche Verwertung weiterhin für Sie sicherzustellen zu können, ist ab sofort die 100%ige sortenreine Trennung der unterschiedlichen Glasarten zwingend erforderlich! Die Sammelkategorien unterteilen sich wie folgt:

- **Flachglas** = transparente Flachgläser, transparente Isoliergläser ohne Rahmenverbund, Fahrzeugverglasung rundum, Gewächshausglas, Verbundsicherheitsglas transparent und fremdstofffreies Fensterglas
- **Glasfenster mit Holzrahmen**



Folgende Gläser sind in der Verwertung als Störstoff klassifiziert, und müssen unbedingt über die Fraktion Baurestmassen einer Entsorgung zugeführt werden:

- **Sonstige Gläser = Aschenbecher, Trinkgläser, Kochglas, Jenageschirr, Krüge, Vasen, gereinigte Laborgläser, Kaminglas, Bleiglas und Drahtglas**

Für die Sammlung von „Sonstige Gläser“ können wir Ihnen gerne eine Entsorgung bei getrennter Sammlung anbieten.



Sämtliche Verunreinigungen durch Störstoffe wie z.Bsp. Keramik, Rahmen aus Holz oder Kunststoff, Steine und Lampen etc., führen zu einer Annahmeverweigerung.

Spezialgläser wie z.Bsp. Panzerglas bedarf einer gesonderten Anfrage und ist von den oben angeführten Fraktionen getrennt zu halten.

Gipsabfälle zur Verwertung

Durch die Neuerungen in der Deponieverordnung trat gem. §7 Z. 15 ab **01.01.2026** das **Deponierungsverbot für Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten** in Kraft. Diese Vorschrift soll die Verwertung von Gipsabfällen fördern und die Recyclingquoten in Österreich zum Übergang in eine funktionierende Kreislaufwirtschaft weiter vorantreiben.

Das bedeutet für Sie, dass die angeführten Kategorien ab sofort getrennt gesammelt werden müssen, und nicht mehr gemeinsam mit den Baurestmassen entsorgt werden dürfen. Gemäß den Richtlinien sind folgende Anforderungen Voraussetzung:

- | | | |
|--|---|---|
| 
1. Trockener Zustand
Der Gips sollte trocken angeliefert werden, da Feuchtigkeit die Qualität des recycelten Materials beeinträchtigen kann. | 
2. Frei von Schadstoffen
Der Gipsabfall darf keine gefährlichen Stoffe wie Asbest, Mineralwolle, Farben oder andere chemische Rückstände enthalten. | 
3. Maximale Abmessungen
Die maximal zulässige Größe von Anlieferungen beträgt 1,25 x 2,00 Meter. |
| 
4. Reinheit des Materials
Der Gipsabfall soll möglichst sauber und als Reinfraktion angeliefert werden. | 
5. Trennung von Fremdstoffen
Der Gipsabfall soll möglichst keine Verunreinigungen wie Metalle, Kunststoffe oder Baurestmassen enthalten. | 
6. Getrennte Anlieferung
Gipsabfälle sollten getrennt von anderen Bau- und Abbruchabfällen angeliefert werden, um eine effiziente und saubere Weiterverarbeitung zu gewährleisten. |

Für Fragen und Angebote steht Ihnen unser Team in gewohnter Weise jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG


 Martin Klögler
 Vertriebsleitung